

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER R+S-GRUPPE

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen, die wir an Auftraggeber/Kunde/Käufer leisten. Sie gelten gleichfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Abweichende AGB's des Auftraggebers/Kunden/Käufers werden von den Gesellschaften der R+S-Gruppe nicht anerkannt.

Für folgende Gesellschaften der R+S-Gruppe entfalten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gültigkeit:

R+S solutions Holding AG

R+S solutions GmbH

R+S Stolze GmbH

R+S building solutions GmbH

RUF Gebäudetechnik GmbH

Scholl Energie- und Steuerungstechnik GmbH

(im Nachfolgenden: „die Gesellschaften der R+S-Gruppe“ genannt)

I. Leistungs- und Ausführungsbedingungen

1. Allgemeines

- Für die Ausführung von Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B als Ganzes und betreffend DIN 18299, DIN 18382, DIN 18384, DIN 18385 und DIN 18386 als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ auszugsweise auch Teil C.
- Zu unserem Angebot gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behalten sich die Gesellschaften der R+S-Gruppe Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis von den Gesellschaften der R+S-Gruppe Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind zu vernichten.
- Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und den Gesellschaften der R+S-Gruppe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2. Termine

- Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist für die Gesellschaften der R+S-Gruppe nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die die Gesellschaften der R+S-Gruppe nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u.a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
- Die Vereinbarung von verbindlichen Fixterminen oder fixen Lieferfristen/-terminen bedarf einer ausdrücklichen Bezeichnung und einer schriftlichen Bestätigung.
- Der Kunde hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

3. Kosten für die nicht durchgeführten Aufträge

Fehlersuche ist Arbeitszeit. Im Fall, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen, wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- der Auftrag während der Durchführung zurückgegeben wurde;
- die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

3.a. Gefahrübergang

- Die Gesellschaften der R+S-Gruppe tragen die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Werkleistung bis zu deren Abnahme.
- Gerät der Auftragnehmer mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Ein Gefahrenübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.
- Die Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

4. Gewährleistung und Haftung

- Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen usw., die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material beträgt 1 Jahr, ab Abnahme der Leistung. Für Bauleistungen gilt die VOB/B als Ganzes sowie auszugsweise die VOB/C.
- Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand oder das beanstandete Gewerk zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung der Gesellschaften der R+S-Gruppe oder von den Gesellschaften der R+S-Gruppe beauftragten Dritten zur Verfügung steht und frei zugänglich ist.
- Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung, gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter, sowie durch normale/n Abnutzung/Verschleiß entstanden sind.
- Sind die Gesellschaften der R+S-Gruppe zur Nacherfüllung verpflichtet, können die Gesellschaften der R+S-Gruppe diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung seitens der Gesellschaften der R+S-Gruppe oder wenn der Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.

- Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, wie folgt:

4.1.1 bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt;

4.1.2 bei einfacher Fahrlässigkeit gar nicht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Pflichten, bei Garantien, bei der Verletzung von Rechten Dritter, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von den Gesellschaften der R+S-Gruppe oder einer entsprechenden Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen und ebenfalls nicht bei Schäden, für die eine Versicherung von den Gesellschaften der R+S-Gruppe besteht, soweit diese eintritt. Sie gelten auch nicht bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, welche die Abwicklung des Vertrages erst ermöglichen.

5. Erweitertes Pfandrecht an beweglichen Sachen

- Den Gesellschaften der R+S-Gruppe steht wegen Forderungen aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in Besitz von den Gesellschaften der R+S-Gruppe gelangten Gegenstandes der Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann von den Gesellschaften der R+S-Gruppe mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. 1 Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Die Gesellschaften der R+S-Gruppe sind berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung der Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

6. Eigentumsvorbehalt

Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteile o. Ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behalten sich die Gesellschaften der R+S-Gruppe das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen von den Gesellschaften der R+S-Gruppe aus dem Vertrag vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach und haben die Gesellschaften der R+S-Gruppe deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, können die Gesellschaften der R+S-Gruppe den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde. Im Falle der Verarbeitung (inkl. Verbindung) oder Vermischung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Gegenständen, vereinbaren Käufer und Verkäufer bereits schon jetzt, dass der Verkäufer (sofern ihm nicht bereits weitergehende Rechte zustehen) Miteigentum an der neuen Sache und den vermischten Gegenständen („Neuware“) in Höhe des Anteils erwirbt, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder vermischten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung ergibt. Der Käufer verwahrt die Neuware für den Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Erfolgt die Reparatur beim Kunden, so hat der Kunde der Gesellschaften der R+S-Gruppe die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Kunden vorzunehmen, Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Kunden. Gibt der Kunde die Gelegenheit zum Ausbau nicht, gilt Ziffer 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

II. Verkaufsbedingungen

1. Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag ihm gegen den Kunden zustehender Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die den Gesellschaften der R+S-Gruppe gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch die Gesellschaften der R+S-Gruppe unzumutbar verzögert wird oder fehlschlagen ist. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche des Verkäufers dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt. Ist der Kunde Händler (Wiederverkäufer), so ist ihm die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet, er tritt jedoch die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte des Verkäufers bereits schon jetzt an die Gesellschaften der R+S-Gruppe ab, welche die Abtretung annimmt. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf, bis auf Widerruf berechtigt. Be- und Verarbeitung erfolgen für den Verkäufer, ohne ihn jedoch dadurch zu verpflichten. Im Falle der Verarbeitung (inkl. Verbindung) oder Vermischung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Gegenständen, vereinbaren Käufer und Verkäufer bereits schon jetzt, dass der Verkäufer (sofern ihm nicht bereits weitergehende Rechte zustehen) Miteigentum an der neuen Sache und den vermischten Gegenständen („Neuware“) in Höhe des Anteils erwirbt, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder vermischten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung ergibt. Der Käufer verwahrt die Neuware für den Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, und hat den Gesellschaften der R+S-Gruppe deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, können die Gesellschaften der R+S-Gruppe den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist, den Kaufgegenstand, unter Verrechnung auf den Kaufpreis, durch freihändigen Verkauf, bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde den Gesellschaften der R+S-Gruppe sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sowie alle vorgeseheneen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich von den Gesellschaften der R+S-Gruppe ausführen zu lassen. Die Gesellschaften der R+S-Gruppe verpflichten sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

2. Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist der Verkäufer berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen, und den Kunden mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte des Verkäufers, nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Im Rahmen einer Schadensersatzforderung können die Gesellschaften der R+S-Gruppe 20 % des vereinbarten Preises ohne Umsatzsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit diese zumutbar ist.

2.a. Gefahrübergang

2.a.1 Die Gefahr des Untergangs und einer Verschlechterung der Lieferung geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung die Lagerhallen von den Gesellschaften der R+S-Gruppe verlässt. Dies gilt auch, wenn die Versendung auf die Kosten von den Gesellschaften der R+S-Gruppe oder mit Transportmitteln von den Gesellschaften der R+S-Gruppe durchgeführt wird.

2.a.2 Verzögert sich der Versand der Lieferung auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die die Gesellschaften der R+S-Gruppe nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Gewährleistung und Haftung

- 3.1 Mängelansprüche für alle verkauften neuen Gegenstände verjähren in 2 Jahren, bei gebrauchten Gegenständen in einem Jahr seit Übergabe der Sache. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe – bezogen auf die Absendung der Anzeige – gegenüber dem Verkäufer zu rügen, ansonsten sind die Gesellschaften der R+S-Gruppe von der Mängelhaftung befreit. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind die Gesellschaften der R+S-Gruppe unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen, ansonsten gilt die Lieferung als vertragsgemäß.
- 3.2 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so hat der Käufer folgende Rechte:
- 3.2.1 Die Gesellschaften der R+S-Gruppe sind zur Nacherfüllung verpflichtet und wird diese durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen.
- 3.2.2 Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von den Gesellschaften der R+S-Gruppe nur unerheblich ist.
- 3.2.3 Ein Mangel des Liefergegenstandes liegt nicht vor:
Bei Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, bei Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, bei Fehlern infolge von Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder durch Verschmutzung oder außergewöhnliche, mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse. Im Bereich der Unterhaltungselektronik (Consumer Electronics) liegt ein Mangel auch dann nicht vor, wenn die Empfangsqualität durch ungünstige Empfangsbedingungen oder mangelhafte Antennen oder durch äußere Einflüsse beeinträchtigt ist, bei Schäden durch vom Kunden eingelegte, ungeeignete oder mangelhafte Energiequellen.
- 4. Haftung auf Schadensersatz**
- 4.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, wie folgt:
- 4.1.1 bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt,
- 4.1.2 bei einfacher Fahrlässigkeit gar nicht. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Pflichten, bei Garantien, bei der Verletzung von Rechten Dritter, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von den Gesellschaften der R+S-Gruppe oder einer entsprechenden Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen und ebenfalls nicht bei Schäden, für die eine Versicherung von den Gesellschaften der R+S-Gruppe besteht, soweit diese eintritt. Sie gelten auch nicht bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, welche die Abwicklung des Vertrages erst ermöglichen.
- 5. Rücktritt**
- 5.1 Voraussetzung der Lieferpflicht von den Gesellschaften der R+S-Gruppe ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Selbstbelieferung mit den notwendigen Waren und Materialien. Im Falle einer dauernden Behinderung aus von den Gesellschaften der R+S-Gruppe nicht zu vertretenden Umständen, sind die Gesellschaften der R+S-Gruppe zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzpflicht berechtigt.
- 5.2 Eine nicht nur unerhebliche Veränderung der Lieferfähigkeit oder Preisstellung der Waren unserer Zulieferer oder die Leistung sonstiger Dritter, von denen die ordnungsgemäße Ausführung des erteilten Auftrags wesentlich abhängt, berechtigt die Gesellschaften der R+S-Gruppe ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungspflicht.
- 5.3 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögens- und/oder Liquiditätsverhältnissen des Bestellers ein, oder werden solche bereits vor Vertragsschluss vorhandenen Umstände nachträglich bekannt, können die Gesellschaften der R+S-Gruppe nach Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die sofortige Zahlung aller offenen Rechnung verlangen, auch wenn die Rechnungsbeträge vorher ganz oder teilweise gestundet oder durch

Wechsel bezahlt waren. Für den Fall, dass die Gesellschaften der R+S-Gruppe trotz Vermögensverschlechterung nicht vom Vertrag zurücktritt, liefern die Gesellschaften der R+S-Gruppe nur noch Zug-um-Zug gegen Bezahlung, bei größeren Bestellungen nur noch gegen Vorkasse. Bei Rücktritt sind die Gesellschaften der R+S-Gruppe und Kunde verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufsgegenstands Rücksicht zu nehmen ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe

1. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.1 Die Endpreise verstehen sich ab Betriebsitz der Gesellschaften der R+S-Group. Von den Gesellschaften der R+S-Group genannte Preise sind freibleibend. Die Gesellschaften der R+S-Group sind berechtigt die Preise anzupassen bzw. zu erhöhen, wenn der Lieferant der Gesellschaften der R+S-Group seine Verkaufspreise erhöht.
- 1.2 Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3 Reparaturrechnungen sind bar zu bezahlen. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und nur nach besonderer Vereinbarung.
- 1.3.1 Im Falle des Zahlungsverzugs der unternehmerische Bestellers hat dieser vorbehaltenlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzögerungsschadens Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank auf die offene Forderung zu entrichten. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Verbraucher ist die Zinshöhe 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz.
- 1.3.2. Aufrechnung und Zurückbehaltung gegen eine Forderung von Gesellschaften der R+S-Group sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 1.4 Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder von den Gesellschaften der R+S-Group abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmaß und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Erstellung von Bauleistungen § 15 Nr. 5 VOB/B entsprechend.
- 1.5 Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind von den Gesellschaften der R+S-Group anzufordern und binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten.
- 2. Gerichtsstand**
- Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der betreffenden Gesellschaft der R+S-Group.
- 3. Sonstiges**
- Die Gesellschaften der R+S-Group beteiligen sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.
- 4. Salvatorische Klausel**
- Sollte eine Bestimmung oder eine Regelung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.